

## Niederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am  
29. April 2014 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 17

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Gerd Gehrts
2. Dietmar Böcker
3. Thomas Bultjer
4. Kai Giese
5. Timm Hollmann
6. Dirk Johannsen
7. Susanne Kähler
8. Hugo Köhler
9. Joachim Laabs
10. Gabriele Landberg
11. Holger Lichty
12. Hans-Jürgen Lütje
13. Walter Pistorius
14. Dr. med. Thomas Sayer
15. Winfried Siemsen
16. Volker Steen

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Christa Bruns, Gleichstellungsbeauftragte
2. Martina Koch, Personalrat
3. Horst Kühl, Frau Meins, BSK
4. Dithm. Landeszeitung, Herr Voß
5. Olaf Raffel, Geschäftsführer TMS Büsum GmbH
6. Maik Schwartau, Bürgermeister
7. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
8. Gerald Warner, Leiter Technischer Dienst
9. Wilhelm Witt, Seniorenbeirat
10. Angela Meyn, Protokollführerin

III. Nicht anwesend:

1. Dirk Andresen, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 17.04.2014 auf Dienstag, den 29. April 2014, 18:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung
2. Einwohnerfragestunde
3. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 18.03.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
4. Änderungsanträge
5. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum
6. Wahl eines Mitgliedes in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum
7. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes und Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kurbetriebsausschusses der Gemeinde Büsum
8. Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Hauptausschuss der Gemeinde Büsum
9. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall"  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss  
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt  
Dietmar Böcker
10. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall"  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss  
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt  
Dietmar Böcker
11. Beschlussfassung über das Hotelprojekt "Vitamaris"  
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
12. Beschlussfassung über den Gastronomiebetrieb Käpt'n Hooks`s Kajüte (Eigenbetrieb des Kur und Tourismus Service Büsum)  
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Thomas Bultjer
13. Sitzungsbeteiligung des Seniorenbeirates Büsum und der bürgerlichen Mitglieder  
hier: Antrag der SPD-FDP-IBF-Fraktion

14. Neufassung der Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit am Strand und zum Schutz der Urlaubsqualität in der Gemeinde Büsum  
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt  
Dietmar Böcker
15. Frauenförderplan des Kur und Tourismus Service Büsum  
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
16. Erlass eines Betrauungsaktes für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH  
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
17. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

18. Entwicklungskonzept Büsum-Neuenkoog
19. Erwerb einer Mähraupe für den Technischen Dienst
20. Pachtangelegenheiten
21. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

## Öffentlicher Teil:

Der Bürgervorsteher Gerd Gehrts begrüßt die anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Gäste.

### **Zu TOP 1)            Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung**

Der Gemeindevertreter Dr. Christoph Brandt, lfd. Nr. 1 der Liste der Freien Demokratischen Partei - FDP, ist mit Ablauf des 18.03.2014 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Damit ist sein bisheriger Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum neu zu besetzen.

Als nächster neuer Gemeindevertreter der Gemeinde Büsum wurde mit Wirkung vom 17. April 2014 der für die Gemeindewahl am 26. Mai 2013 unter der lfd. Nr. 2 der Liste der Freien Demokratischen Partei - FDP zugelassene Bewerber

**Hugo Köhler,  
wohnhaft in 25761 Büsum,  
Muschelbank 4,**

festgestellt.

Der Bürgervorsteher Gerd Gehrts verpflichtet Herrn Köhler auf seine pflichtgetreue und uneigennützig Tätigkeit, zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit in allen Dingen, die Herrn Köhler als Mitglied der Gemeindevertretung zur Kenntnis kommen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden weiter.

### **Zu TOP 2)            Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

### **Zu TOP 3)            Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 18.03.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

#### **Sachverhalt:**

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung am 18.03.2014 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

#### **Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 18.03.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu TOP 4)            Änderungsanträge**

### **Sachverhalt:**

1. Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 7) „Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum“ um die „Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kurbetriebsausschusses der Gemeinde Büsum“ zu ergänzen.
2. Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 13) „Sitzungsbeteiligung des Seniorenbeirates“ um die „Sitzungsbeteiligung der bürgerlichen Mitglieder“ zu ergänzen.
3. Es wird beantragt, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Erwerb einer Mähraupe für den Technischen Dienst“ zu erweitern.

Dieser Tagesordnungspunkt wird neu unter Tagesordnungspunkt 19) behandelt.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung wie beantragt, zu verändern.

### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu TOP 5)            Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevertreter Dr. Christoph Brandt hat seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung Büsum erklärt. Herr Dr. Brandt war Mitglied im Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum. Eine Nachwahl ist somit erforderlich.

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag der SPD-FDP-IBF-Fraktion wird **Herr Hugo Köhler** als Mitglied in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum gewählt.

### **Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung** (bei eigener Enthaltung)

## **Zu TOP 6)            Wahl eines Mitgliedes in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevertreter Dr. Christoph Brandt hat seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung erklärt. Als nächster neuer Gemeindevertreter wurde Hugo Köhler festgestellt. Herr Köhler war bisher bürgerliches Mitglied im Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum. Gemäß § 46 Abs. 3 GO scheidet bürgerliche Mitglieder aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglied in der Gemeindevertretung werden. Die Nachwahl eines Mitgliedes in den Kurbetriebsausschuss ist somit erforderlich.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der SPD-FDP-IBF-Fraktion wird **Herr Holger Büll** als Mitglied in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum gewählt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig****Zu TOP 7) Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes und Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kurbetriebsausschusses der Gemeinde Büsum**

1. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Dr. Christoph Brandt, ist als Gemeindevertreter ausgeschieden.  
Die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Kurbetriebsausschuss ist daher erforderlich.

**Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der SPD-FDP-IBF-Fraktion wird **Herr Hugo Köhler** als stellvertretendes Mitglied in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum gewählt.

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung** (bei eigener Enthaltung)

2. Herr Hugo Köhler war stellvertretender Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses der Gemeinde Büsum. Eine Nachwahl ist somit erforderlich.

**Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der SPD-FDP-IBF-Fraktion wird **Frau Susanne Kähler** als stellvertretende Vorsitzende in den Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Büsum gewählt.

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung** (bei eigener Enthaltung)

**Zu TOP 8) Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Hauptausschuss der Gemeinde Büsum****Sachverhalt:**

Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Dr. Christoph Brandt, ist als Gemeindevertreter ausgeschieden.  
Die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss ist daher erforderlich.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der SPD-FDP-IBF-Fraktion-Fraktion wird **Herr Hugo Köhler** als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Büsum gewählt.

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung** (bei eigener Enthaltung)

Zu TOP 9)

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall"**

**hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss**

**Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker**

Mit Hilfe des sich parallel in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhofes geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst im Bestand ein Wohnhaus samt angrenzendem Stall sowie eine Scheune.

Die Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin plant, den bisherigen Reiterhof samt Ferienwohnungen weiter auszubauen. Im Rahmen eines Ferienhofes sollen weitere Ferienwohnungen entstehen sowie Unterkünfte für Kurzübernächter und Fahrradgäste. Die geplante Umnutzung passt als Baustein in die regionalen Bemühungen, Dithmarschen als Pferde- und Reiterland noch stärker zu etablieren.

Im Zuge der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Gesamtänderungsbereich entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet – SO – Ferienhof dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.765 m<sup>2</sup>.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.03.14 der Gemeindevertretung folgenden Beschluss empfohlen:

**Beschlussempfehlung:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

**STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE  
mit Schreiben vom 02-04-2013**

Mit Schreiben vom 22.02.2013 übersenden Sie überarbeitete Planungsunterlagen hinsichtlich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum.

Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Büsum keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die touristische Nutzung des Ferienhofes ist durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage eines Nutzungs- und Betreiberkonzeptes sicherzustellen (Ziff. 3.7.3

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010)).

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

### **Abwägung:**

In der Stellungnahme wird von Seiten der Landesplanung noch einmal darauf hingewiesen, dass die touristische Nutzung des Ferienhofes durch ein Betreiberkonzept unterlagert werden soll. Entsprechende konzeptionelle Erläuterungen wurden in der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Eine detaillierte Darstellung des Konzeptes ist in der Begründung des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 enthalten.

### **Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 25-03-2013**

Mit Schreiben vom 22.02.2013, hier eingegangen am 25.02.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanungen beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes zu schaffen.

Die bestehenden Ferienwohnungen wurden auf der Grundlage von § 35 Absatz 4 BauGB genehmigt. Die geplante Erweiterung kann nicht mehr auf dieser Gesetzesgrundlage erfolgen und somit steht das Vorhaben in einem gewissen Konflikt mit raumordnerischen Zielen und Grundsätzen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden.

Ich weise darauf hin, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan, der sowohl Grundlage als auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, zu den offen zu legenden Planunterlagen gehört.

Bei den dem Kreis zur Verfügung gestellten Planunterlagen fehlt der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Des Weiteren gehört zu diesem Planungsinstrument der Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag ist zwar nicht offen zu legen, er muss aber vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.

In dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung, d. h. die Errichtung und das in Nutzung nehmen des Vorhabens, innerhalb einer festgelegten Frist. Gemäß § 12 Absatz 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht in der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Diese Ausführungen sollen klarstellen, welche Bedeutung den einzelnen Komponenten des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB zukommt.

Auf Nachfrage beim Amt wurde mir am 21.03.2013 der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes per E-Mail übermittelt. Da die Frist für das Beteiligungsverfahren bereits heute am 25.03.2013 abläuft, ist es nicht möglich, die kreisinterne Beteiligungsrunde mit vollständigen Planunterlagen noch einmal durchlaufen zu lassen. Ich bitte um Wiederholung des Beteiligungsverfahrens und weise darauf hin, dass die öffentliche Auslegung ebenfalls zu wiederholen ist, sofern auch hier die Planunterlagen nicht vollständig waren.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass hinsichtlich der zulässigen Ferienwohnungen Abweichungen zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenem Bebauungsplan bestehen. Sollte, wie in der Begründung angedeutet, eine zeitliche Abstufung der Durchführung erfolgen, so ist diese im Durchführungsvertrag zu regeln.

In meiner Stellungnahme vom 10.10.2011 hatte ich angemerkt, dass es für die grundsätzliche Beurteilung der Planrechtfertigung einer detaillierten Darstellung des touristischen Gesamtkonzeptes bedarf.

Die vorgelegten Planunterlagen treffen zwar Aussagen zum Bedarf an einfachen Kurzzeitunterkünften für Radtouristen, die auch nachvollziehbar sind, es fehlt jedoch nach wie vor die Darstellung des Konzeptes, das die Notwendigkeit von Seminar- und Veranstaltungsräumen sowie von Saunen darlegt (welche Seminare sollen für welche Zielgruppe angeboten werden, welcher Art sollen die Veranstaltungen sein, mit welcher Teilnehmerzahl wird kalkuliert, wie ist die Bewirtung von Seminar- und Veranstaltungsgästen geplant usw.).

Ebenso fehlen weiterhin Aussagen zur Wirtschaftlichkeit.

Vor Wiederholung des Beteiligungsverfahrens und öffentlicher Auslegung empfehle ich die Überarbeitung der Planunterlagen.

#### **Abwägung:**

Der Kreis Dithmarschen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es hinsichtlich der zulässigen Ferienwohnungen Abweichungen zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil des Bebauungsplanes werden zehn Ferienwohnungen für zulässig erklärt, während im Vorhaben- und Erschließungsplan nur sieben Ferienwohnungen dargestellt sind. Bisher sind auch nur diese sieben Ferienwohnungen vorgesehen. Um der Vorhabenträgerin aber gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund kleinerer Entwicklungen geändert werden muss, wurde die zulässige Anzahl der Ferienwohnung abweichend vom Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt. Die maximale Anzahl von zehn Ferienwohnungen ist für das Plangebiet verträglich.

Weiterhin wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es einer konzeptionellen Darstellung bedarf, die die Nutzung erläutert und den Bedarf an Ferienwohnungen, Seminarräumen etc. deutlich macht. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende konzeptionelle Erläuterungen wurden in der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Die Begründung zum im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 wurde um eine detaillierte Darstellung des touristischen Nutzungskonzeptes ergänzt.

In der Stellungnahme wird ebenso darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens enthalten. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Planunterlagen werden nicht um detaillierte Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ergänzt, da es sich hierbei um betriebswirtschaftlich sensible Daten handelt. Die Vorhabenträgerin hat aber im Vorfeld der Planung die Gemeinde vom Bedarf und der Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Vorhabens unterrichtet und überzeugt.

#### **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 22-03-2013**

Durch die Planungen sind Belange der Luftfahrtbehörde nicht betroffen.

#### **Abwägung:**

Entfällt

#### **Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 08-03-2013**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der

Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass - wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten - die Fundstelle zu sichern und die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin darüber informiert werden.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Technischer Umweltschutz  
mit Schreiben vom 22-03-2013**

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

**Abwägung:**

Entfällt

**Untere Forstbehörde – Dez. 54  
mit Schreiben vom 27-02-2013**

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zu dem o.a. Vorhaben keine Bedenken. Der erforderliche Waldabstand gem. §24 LWaldG zu der östlich gelegenen Waldfläche wurde in ausreichender Form eingehalten.

**Abwägung:**

Entfällt

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Außenstelle Tönning  
mit Schreiben vom 01-03-2013**

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich um Stellungnahme zu den o. a. Planentwürfen gebeten.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung bestehen zu der geplanten Maßnahme keine Anregungen und Bedenken.

**Abwägung:**

Entfällt

**Wasserverband Norderdithmarschen  
mit Schreiben vom 26-02-2013**

Vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Büsum haben wir Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Büsum sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum keine weiteren Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

**Abwägung:**

Der Hinweis zu den Feuerlöscheinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

**Hauptzollamt Itzehoe  
mit Schreiben vom 28-02-2013**

Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

**Abwägung:**

Entfällt

**Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -  
mit Schreiben vom 28-02-2013**

Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

**Abwägung:**

Entfällt

**IHK Flensburg  
mit Schreiben vom 26-02-2013**

Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum, wie oben beschrieben, gibt es von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

**Abwägung:**

Entfällt

**Schleswig-Holstein Netz AG  
mit Schreiben vom 04-03-2013**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 2013 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen.

Hinweis zu Punkt 8.3 Elektrizität: Versorger ist nicht die E.ON Hanse AG, sondern die Schleswig-Holstein Netz AG.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass der Energieversorger nicht die E.ON Hanse AG, sondern die Schleswig-Holstein Netz AG ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR  
mit Schreiben vom 04-03-2013**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin geprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

**Abwägung:**

Entfällt

**Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen  
mit Schreiben vom 20-03-2013**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Büsum (32) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass im Falle erhöhter Abflussspenden, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, nötige planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen, wird zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin darüber informiert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes keine baulichen Maßnahmen umgesetzt werden können, da ein Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Außenstelle Husum  
per Mail vom 25-03-2013**

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Nationalparks keine Bedenken gegenüber der o. a. Maßnahme, da der Standort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LKN liegt.

**Abwägung:**

Entfällt

**Handwerkskammer Flensburg  
mit Schreiben vom 26-03-2013**

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

**Abwägung:**

Entfällt

**Deutsche Telekom Technik GmbH  
mit Schreiben vom 17-04-2013**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Abwägung:**

Entfällt

**Gemeinde Oesterdeichstrich  
mit Erklärung des Bürgermeisters vom 25-02-2013**

Die Gemeinde Oesterdeichstrich hat keine Anregungen und Bedenken zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum vorzutragen.

**Abwägung:**  
Entfällt

**Gemeinde Westerdeichstrich  
mit Erklärung des Bürgermeisters**

Die Gemeinde Westerdeichstrich hat keine Anregungen und Bedenken zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum vorzutragen.

**Abwägung:**  
Entfällt

**STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU IM RAHMEN DER  
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN HINWEISEN**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise vorgetragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsverhältnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung**

Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Zu TOP 10)      Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall"  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss  
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker**

Mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes - Ferienhof - geschaffen werden. Das Areal ist derzeit wohnbaulich sowie teils als Reiterhof samt Ferienwohnungen in Nutzung genommen.

Zu vier bereits bestehenden Ferienwohnungen sollen in naher Zukunft drei weitere hinzukommen. Darüber hinaus sollen fünf Unterkünfte für Kurzübernächter (Fahrradtouristen, Küstenwanderer) in Form von fünf kleinen Holzhütten neu entstehen. Die Kernfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches wird als Sonstiges Sondergebiet SO - Ferienhof - mit einer zulässigen Grundfläche (GR) von max. 1.750 m<sup>2</sup> festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient zum einen der Sicherung des derzeitigen Gebäudebestandes in Form eines Wohnhauses (Haupthaus) mit angrenzendem Pferdestall sowie einer Scheune im Westen des Plangeltungsbereiches, zum anderen soll ein kürzlich abgerissenes Gebäude nördlich des Haupthauses in gleicher Form und Größe wieder errichtet und mit neuen Nutzungen ausgestattet werden.

Im südlichen Anschluss an das Haupthaus wird auf einer Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> ein Reitplatz, zum Auslauf der Tiere, zur Verfügung gestellt.

Östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich auf dem Flurstück 5/11 eine Waldfläche der Gemeinde. Zu dieser ist nach Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde ein Waldschutzstreifen von 20 m einzuhalten, welcher nachrichtlich in die Planung eingestellt wurde.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.03.14 der Gemeindevertretung folgenden Beschluss empfohlen:

**Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 02-04-2013**

Mit Schreiben vom 22.02.2013 übersenden Sie überarbeitete Planungsunterlagen hinsichtlich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum.

Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Büsum keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die touristische Nutzung des Ferienhofes ist durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage eines Nutzungs- und Betreiberkonzeptes sicherzustellen (Ziff. 3.7.3 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010)).

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

### **Abwägung:**

In der Stellungnahme wird von Seiten der Landesplanung noch einmal darauf hingewiesen, dass die touristische Nutzung des Ferienhofes durch ein Betreiberkonzept unterlagert werden soll. Entsprechende detaillierte konzeptionelle Erläuterungen wurden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 ergänzt.

### **Kreis Dithmarschen**

#### **mit Schreiben vom 27-05-2013**

Mit Schreiben vom 24.04.2013, hier eingegangen am 26.04.2013, haben Sie mich als Behörde erneut an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beteiligt. Die erneute Beteiligung wurde erforderlich, weil der dem Bebauungsplan zugrunde liegende Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans weder den Beteiligungsexemplaren noch dem Auslegungsexemplar beigefügt war, obwohl er sich in seiner Detailschärfe erheblich vom Bebauungsplan unterscheidet.

Abschließend ist jedoch anzumerken, dass auch durch die Vorlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes keine neuen Erkenntnisse über die Notwendigkeit von Seminar- und Veranstaltungsräumen sowie über Saunen gewonnen werden konnten, so dass meine Stellungnahme vom 25.03.2013 weiterhin Bestand hat.

#### Hinweis zur eingegangenen Stellungnahme:

In der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen wird auf die Stellungnahme des Kreises aus dem ersten Beteiligungsverfahren verwiesen. Da die Inhalte dieser Stellungnahme weiterhin Bestand haben, wird im Folgenden auch noch einmal die Stellungnahme vom 25.03.2013 aufgeführt.

#### **Stellungnahme vom 25.03.2013:**

Mit Schreiben vom 22.02.2013, hier eingegangen am 25.02.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanungen beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes zu schaffen.

Die bestehenden Ferienwohnungen wurden auf der Grundlage von § 35 Absatz 4 BauGB genehmigt. Die geplante Erweiterung kann nicht mehr auf dieser Gesetzesgrundlage erfolgen und somit steht das Vorhaben in einem gewissen Konflikt mit raumordnerischen Zielen und Grundsätzen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden.

Ich weise darauf hin, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan, der sowohl Grundlage als auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, zu den offen zu legenden Planunterlagen gehört.

Bei den dem Kreis zur Verfügung gestellten Planunterlagen fehlt der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Des Weiteren gehört zu diesem Planungsinstrument der Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag ist zwar nicht offen zu legen, er muss aber vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.

In dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung, d. h. die Errichtung und das in Nutzung nehmen des Vorhabens, innerhalb einer festgelegten Frist. Gemäß § 12 Absatz 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben,

wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht in der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Diese Ausführungen sollen klarstellen, welche Bedeutung den einzelnen Komponenten des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB zukommt.

Auf Nachfrage beim Amt wurde mir am 21.03.2013 der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes per E-Mail übermittelt. Da die Frist für das Beteiligungsverfahren bereits heute am 25.03.2013 abläuft, ist es nicht möglich, die kreisinterne Beteiligungsrunde mit vollständigen Planunterlagen noch einmal durchlaufen zu lassen. Ich bitte um Wiederholung des Beteiligungsverfahrens und weise darauf hin, dass die öffentliche Auslegung ebenfalls zu wiederholen ist, sofern auch hier die Planunterlagen nicht vollständig waren.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass hinsichtlich der zulässigen Ferienwohnungen Abweichungen zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenem Bebauungsplan bestehen. Sollte, wie in der Begründung angedeutet, eine zeitliche Abstufung der Durchführung erfolgen, so ist diese im Durchführungsvertrag zu regeln.

In meiner Stellungnahme vom 10.10.2011 hatte ich angemerkt, dass es für die grundsätzliche Beurteilung der Planrechtfertigung einer detaillierten Darstellung des touristischen Gesamtkonzeptes bedarf.

Die vorgelegten Planunterlagen treffen zwar Aussagen zum Bedarf an einfachen Kurzzeitunterkünften für Radtouristen, die auch nachvollziehbar sind, es fehlt jedoch nach wie vor die Darstellung des Konzeptes, das die Notwendigkeit von Seminar- und Veranstaltungsräumen sowie von Saunen darlegt (welche Seminare sollen für welche Zielgruppe angeboten werden, welcher Art sollen die Veranstaltungen sein, mit welcher Teilnehmerzahl wird kalkuliert, wie ist die Bewirtung von Seminar- und Veranstaltungsgästen geplant usw.).

Ebenso fehlen weiterhin Aussagen zur Wirtschaftlichkeit.

Vor Wiederholung des Beteiligungsverfahrens und öffentlicher Auslegung empfehle ich die Überarbeitung der Planunterlagen.

### **Abwägung:**

Der Kreis Dithmarschen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es hinsichtlich der zulässigen Ferienwohnungen Abweichungen zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil des Bebauungsplanes werden zehn Ferienwohnungen für zulässig erklärt, während im Vorhaben- und Erschließungsplan nur sieben Ferienwohnungen dargestellt sind. Bisher sind auch nur diese sieben Ferienwohnungen vorgesehen. Um der Vorhabenträgerin gewisse Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund kleinerer Entwicklungen geändert werden muss, wurde die maximal zulässige Anzahl der Ferienwohnung abweichend vom Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt. Die maximale Anzahl von zehn Ferienwohnungen ist für das Plangebiet verträglich.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 wurde um eine kurze Darstellung dieses Zusammenhangs ergänzt.

Weiterhin wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es einer konzeptionellen Darstellung des touristischen Konzeptes bedarf, welches die Nutzung erläutert und den Bedarf an Ferienwohnungen, Seminarräumen etc. deutlich macht. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 wurde um eine detaillierte Erläuterung des touristischen Nutzungskonzeptes ergänzt.

In der Stellungnahme wird ebenso darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens enthalten. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Planunterlagen werden nicht um detaillierte

Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ergänzt, da es sich hierbei um betriebswirtschaftlich sensible Daten handelt. Die Vorhabenträgerin hat aber im Vorfeld der Planung die Gemeinde vom Bedarf und der Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Vorhabens unterrichtet und überzeugt.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Luftfahrtbehörde  
mit Schreiben vom 28-05-2013**

Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine Betroffenheit der Luftfahrtbehörde nicht eindeutig erkennbar.

Sollte mit der Errichtung des Vorhabens eine Gesamthöhe von mehr als 20 m verbunden sein, ist die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Andernfalls sind keine Belange betroffen.

**Abwägung:**

Entfällt

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
mit Schreiben vom 31-05-2013**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass - wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten - die Fundstelle zu sichern und die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin darüber informiert werden.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Technischer Umweltschutz  
mit Schreiben vom 30-05-2013**

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

**Abwägung:**

Entfällt

**Untere Forstbehörde – Dez. 54  
mit Schreiben vom 27-02-2013**

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zu dem o.a. Vorhaben keine Bedenken. Der erforderliche Waldabstand gem. §24 LWaldG zu der östlich gelegenen Waldfläche wurde in ausreichender Form eingehalten.

**Abwägung:**

Entfällt

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Außenstelle Tönning  
mit Schreiben vom 01-03-2013**

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich um Stellungnahme zu den o. a. Planentwürfen gebeten.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung bestehen zu der geplanten Maßnahme keine Anregungen und Bedenken.

**Abwägung:**

Entfällt

**Wasserverband Norderdithmarschen  
mit Schreiben vom 06-05-2013**

Vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Büsum haben wir Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Büsum sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum keine weiteren Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

**Abwägung:**

Der Hinweis zu den Feuerlöscheinrichtungen wird zu Kenntnis genommen.

**Hauptzollamt Itzehoe  
mit Schreiben vom 28-02-2013**

Gegen die o. g. Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

**Abwägung:**

Entfällt

**Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -  
mit Schreiben vom 28-02-2013**

Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

**Abwägung:**

Entfällt

**IHK Flensburg  
mit Schreiben vom 26-02-2013**

Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum, wie oben beschrieben, gibt es von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

**Abwägung:**

Entfällt

**Schleswig-Holstein Netz AG  
mit Schreiben vom 04-03-2013**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 2013 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen.

Hinweis zu Punkt 8.3 Elektrizität: Versorger ist nicht die E.ON Hanse AG, sondern die Schleswig-Holstein Netz AG.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass der Energieversorger nicht die E.ON Hanse AG, sondern die Schleswig-Holstein Netz AG ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR  
mit Schreiben vom 08-05-2013**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin geprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

**Abwägung:**

Entfällt

**Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen  
mit Schreiben vom 20-03-2013**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Büsum (32) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass im Falle erhöhter Abflussspenden, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, nötige planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen, wird zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin darüber informiert werden.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Außenstelle Husum  
per Mail vom 25-03-2013**

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Nationalparks keine Bedenken gegenüber der o. a. Maßnahme, da der Standort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LKN liegt.

**Abwägung:**

Entfällt

**Handwerkskammer Flensburg  
mit Schreiben vom 23-05-2013**

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

**Abwägung:**  
Entfällt

**Deutsche Telekom Technik GmbH  
mit Schreiben vom 28-05-2013**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Abwägung:**  
Entfällt

**NABU - Schleswig-Holstein  
mit Schreiben vom 23-05-2013**

Seitens des NABU ergeben sich keine Anregungen und/oder Einwände zu dem o.a. Vorhaben.

Der NABU bittet um ggf. weitere Beteiligung am Verfahren.

**Abwägung:**  
Entfällt

**Gemeinde Oesterdeichstrich  
mit Erklärung des Bürgermeisters vom 25-02-13**

Die Gemeinde Oesterdeichstrich hat keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

**Abwägung:**  
Entfällt

**Gemeinde Westerdeichstrich  
mit Erklärung des Bürgermeisters**

Die Gemeinde hat die Planungsabsichten zur Kenntnis genommen und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

**Abwägung:**  
Entfällt

**Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu, im Rahmen der öffentlichen  
Auslegung, eingegangenen Hinweisen:**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise vorgetragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des

Bebauungsgebietes Hirtenstall“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen**

Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Zu TOP 11)            Beschlussfassung über das Hotelprojekt "Vitamaris"**  
**Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm**  
**Hollmann**

**Sachverhalt:**

Am 25. März 2014 haben zwei Hoteliers der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen Mitgliedern des Kurbetriebsausschusses ihre Vorstellungen für den Bau eines Hotels auf dem Gelände „Vitamaris“ präsentiert.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 über die Beschlussfassung „Hotelprojekt Vitamaris“ diskutiert. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die Mitglieder des Kurbetriebsausschusses beigelesen.

Der Hauptausschuss und der Kurbetriebsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung mehrheitlich, den Hotelbau am Standort des jetzigen Vitamaris an das Betreiber-Investorenteam Sönke Kähler, Büsum, und Jens Sroka, St. Peter-Ording, zu vergeben.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Hotelbau am Standort des jetzigen Vitamaris an das Betreiber- Investorenteam Sönke Kähler, Büsum, und Jens Sroka, St. Peter-Ording, zur Planung eines Hotelprojektes bis zum 31.12.2014 zu vergeben. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Verhandlungen über die vertraglichen Grundlagen wie Kaufpreis, Erbpacht, Zuwegung und Detailplanungen des Hotelbaus zu führen.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen**

Aufgrund des § 22 GO war Susanne Kähler von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Zu TOP 12)            Beschlussfassung über den Gastronomiebetrieb Käpt`n Hooks` s  
Kajüte (Eigenbetrieb des Kur und Tourismus Service Büsum)  
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses  
Thomas Bultjer**

**Sachverhalt:**

Der Kurbetriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 über den Fortbestand der Gastronomie „Käpt`n Hook`s Kajüte“ diskutiert.

Aufgrund der jährlichen defizitären Zahlen hat der Kurbetriebsausschuss beschlossen, den gastronomischen Betrieb „Käpt`n Hook`s Kajüte“ im „Piraten Meer“ zum 31.12.2014 zu schließen. Im Hinblick auf die Neuverpachtung soll eine entsprechende Ausschreibung erfolgen.

Gemäß § 9 Punkt 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des KTS Büsum beschließt die Gemeindevertretung Büsum über die Errichtung oder wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes.

Die Schließung der Gastronomie „Käpt`n Hook`s Kajüte“ fällt unter die Formulierung dieser Regelung. Die Gemeindevertretung muss daher rein formell die Schließung „Käpt`n Hook`s Kajüte“ beschließen.

Hinweis:

Der Personalrat des KTS Büsum hat in seiner Sitzung am 01. April 2014 folgendes beschlossen:

„Der Personalrat beschließt, dass zu Gunsten der Angestellten der gastronomischen Betriebsteile des KTS Büsum, Beratungen (evtl. kostenpflichtig) eingeholt werden, um einen möglichst günstigen Sozialplan auszuhandeln.“

Die Personalratsvorsitzende des KTS Büsums, Frau Martina Koch, bittet um Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Sozialplanes und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Mitarbeiter.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Kurbetriebsausschusses und beschließt, die Gastronomie „Käpt`n Hook`s Kajüte“ im Piraten Meer zum 31. Dezember 2014 zu schließen. Dem Beschluss des Personalrates wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu TOP 13)            Sitzungsbeteiligung des Seniorenbeirates Büsum und der  
bürgerlichen Mitglieder  
hier: Antrag der SPD-FDP-IBF-Fraktion**

1. Mit Schreiben vom 11.04.2014 stellt die SPD-FDP-IBF-Fraktion folgenden Antrag:

Der Seniorenbeirat kann aktuell nicht an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilnehmen. Eine Vorabinformation mit Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt bisher nicht. Es wird derzeit die Einladung ohne Anlagen versendet.

Die Seniorinnen und Senioren stellen einen großen Anteil unserer Bevölkerung. Auch sie werden heute durch die Gemeindevertreter/innen in den Gremien

vertreten und diese fassen entsprechende Beschlüsse. Damit über die Meinungsbildung und Beschlussfassung hinaus eine bestmögliche Beteiligung der Seniorinnen und Senioren erfolgen kann, sollten sie so viel wie möglich eingebunden werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Seniorinnen und Senioren über den Seniorenbeirat besser einzubinden. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten soll der Seniorenbeirat so viel wie möglich, auch an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen können, um die Belange der Seniorinnen und Senioren zu vertreten. Die Vorabinformation zur Tagesordnung soll dem Seniorenbeirat mit allen Anlagen zugehen. Eine eventuell notwendige Änderung der Hauptsatzung wird von der Verwaltung geprüft.

2. Der Gemeindevertreter Hugo Köhler erweitert den Antrag dahingehend, alle Einladungen und Sitzungsvorlagen der Gemeinde Büsum auch den bürgerlichen Mitgliedern zuzusenden.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Timm Hollmann, äußert sich über diesen Antrag der SPD-FDP-IBF-Fraktion verwundert. In der Sitzung des Hauptausschusses am 08.04.2014 wurde die Thematik bereits besprochen und zur einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit, die Verwaltung beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die rechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu ermitteln.

Der büroleitende Angestellte, Jörn Timm, verweist auf folgende rechtliche Vorgaben:

- Runderlass des Innenministeriums vom 02.08.1994**  
**Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein**  
*Dem Seniorenbeirat sollten durch Vertretung und Verwaltung eigene Beteiligungs- Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten eingeräumt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Seniorenbeiräten um Gremien handelt, die nicht Teil der kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Organisation der kommunalen Körperschaft sind.*
- § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Büsum**  
*Der Seniorenbeirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen erhält der Seniorenbeirat Sitzungsunterlagen für die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte.  
Die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied des Seniorenbeirates darf mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen und die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Sitzung vertreten.*
- Kommentar § 47 e GO (Quelle juris GmbH)**  
*Vertretung und Verwaltung können dem Seniorenbeirat nach Entscheidung der zuständigen Gremien Informationen und Unterlagen (z.B. Sitzungsvorlagen, Sitzungsprotokolle, Aktenauszüge) zukommen lassen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind.*

- **Kommentar § 47 e GO (Quelle Bracker/Deku)**  
*Das Teilnahmerecht d. Vors. des Beirates an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse besteht kraft Gesetzes. Es bezieht sich auch auf nicht öffentliche Sitzungen. Das ist unbedenklich, weil die Betreffenden als ehrenamtlich Tätige der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO unterliegen (vgl. oben Er I. 3 zu § 21 Abs. 2 GO). Das Teilnahmerecht besteht, wenn der Beirat zuvor in der jeweiligen Angelegenheit Beschluss gefasst hat und gilt nur für die Tagesordnungspunkte, unter denen Sachen erörtert werden sollen, die die gesellschaftliche Gruppe betreffen. Im Zweifel entscheidet hierüber die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss durch Beschluss. Neben dem Teilnahmerecht hat d. Vors. Rede- und Antragsrechte. D. Vors. kann ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragen.*
  
- **Kommentar & 47 e GO (Quelle KVR SH/GO 11.97 Schliesky/Buschmann)**  
*Das Teilnahmerecht eröffnet dem Beiratsvorsitzenden die Möglichkeit, den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse beizuwohnen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, allerdings nur, wenn die dort behandelte Angelegenheit die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft.*

Herr Timm weist in diesem Zusammenhang auf **das Recht der Gleichstellungsbeauftragten** hin, an den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse teilzunehmen, was sich auch auf nichtöffentliche Sitzungen bezieht. Sie hat das Recht auf Worterteilung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Dies ist jedoch auf Angelegenheiten ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs beschränkt (s. § 2 GO und § 5 Abs. 5 Hauptsatzung der Gemeinde Büsum).

Von der Übersendung aller Einladungen und Beschlussvorlagen für die bürgerlichen Mitglieder rät Herr Timm ab. Dieses würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und würde sich im Hinblick auf ein eventuell geplantes Ratsinformationssystem ohnehin verselbständigen. Frau Gabriele Landberg ergänzt, dass vorab dann auch allen Gemeindevertretern die Beschlussvorlagen der Ausschüsse zugestanden hätten. Herr Köhler zieht nach diesen Ausführungen seinen Ergänzungsantrag zurück.

Herr Timm schlägt vor, dem jeweiligen Vertreter des Seniorenbeirates zur Einladung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der Tagesordnung zukommen zu lassen. Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils, die eindeutig den Seniorenbeirat betreffen, werden nach Möglichkeit am Anfang des nichtöffentlichen Teils behandelt, damit nach deren Abhandlung das Seniorenbeiratsmitglied die Sitzung verlassen kann. Über die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, die nicht eindeutig die gesellschaftliche Gruppe betreffen, wird im Zweifel durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses entschieden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorschlag des büroleitenden Angestellten zu.

**Zu TOP 14) Neufassung der Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit am Strand und zum Schutz der Urlaubsqualität in der Gemeinde Büsum**  
**Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker**

Die Gültigkeit der derzeitigen Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit am Strand und zum Schutz der Urlaubsqualität in der Gemeinde Büsum läuft am 31.12.2014

nach einer gesetzlich vorgegebenen maximalen Wirksamkeitsdauer von 5 Jahren ab. Da sich zwischenzeitlich einige gesetzliche Bestimmungen geändert haben und auch in Abschnitten redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist von einer Änderungsverordnung nur zur Verlängerung der Gültigkeit abgesehen worden. Vielmehr ist es sinnvoll, eine Neufassung mit den darin enthaltenen Anpassungen zu erlassen. Dies dient letztendlich auch der besseren Übersicht und Verständlichkeit. Die Änderungen der Gemeindeordnung (rot markiert) sind dieser Vorlage beigegefügt.

Die Verordnung wird durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeit auf dem Gebiet der Aufgabenerfüllung nach Weisung erlassen. Er kann sich durch Ausschüsse oder durch die Gemeindevertretung beraten lassen.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt der Gemeinde Büsum hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die Neufassung der Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen einzuholen und die Neufassung der Gemeindeverordnung bekannt zu machen.

Timm Hollmann schlägt folgende Ergänzungen vor (kursiv kenntlich gemacht):

## **Abschnitt II, Ordnung am Strand**

### **§ 2 Verhalten am Badestrand**

- (1) Hunde sind am Badestrand *und auf der Deichkrone* an der Leine zu führen.
- (3) In der Zeit vom 01.04. – 30.09. ist das Radfahren am Badestrand *und auf der Deichkrone* ab Überfahrt Familienlagune zur Mole verboten.

Die Gemeindevertretung nimmt die Neufassung der Gemeindeverordnung über die öffentliche Sicherheit am Strand und zum Schutz der Urlaubsqualität in der Gemeinde Büsum zustimmend zur Kenntnis und bittet um Erweiterung der vorgeschlagenen Ergänzungen.

## **Zu TOP 15) Frauenförderplan des Kur und Tourismus Service Büsum Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau**

### **Sachverhalt:**

Das Gleichstellungsgesetz verlangt nach § 11 GStG, dass jede Dienststelle mit einem Stellenplan von mindestens 20 Beschäftigten einen für 4 Jahre geltenden Frauenförderplan aufzustellen hat, der verbindliche Zielvorgaben für die Bereiche enthält, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Darin ist festzulegen, in welcher Zeit und mit welchem personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsverpflichtung gefördert werden soll. Die Gleichstellungsbeauftragte ist an der Erstellung frühzeitig zu beteiligen.

Dieser beschlossene Frauenförderplan soll dazu beitragen, dass die Ziele des Gleichstellungsgesetzes entsprechende Beachtung finden. Der Frauenförderplan ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte befürwortet den vorgelegten Frauenförderplan.

Der Frauenförderplan ist inhaltlich identisch mit dem Frauenförderplan der Gemeinde Büsum. Der Frauenförderplan der Gemeinde Büsum wurde in der Gemeindevertreterversammlung am 18. März 2014 beschlossen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Frauenförderplan für den KTS Büsum für die Jahre 2014 bis 2017 in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu TOP 16) Erlass eines Betrauungsaktes für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH**  
**Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau**

**Sachverhalt:****I. Allgemeines**

Gegenstand der damaligen Gründung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS Büsum GmbH) sind Dienstleistungen aller Art im Bereich des Tourismus in der Gemeinde Büsum, insbesondere die Konzeption, Durchführung und die Koordination von touristischen Angeboten und deren Marketing. Für die Erfüllung der Aufgaben dieser gemeindlichen Eigengesellschaft erfolgt eine Bezuschussung durch die Gemeinde Büsum.

Der Verlust der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH wurde in den vorangegangenen Jahren von der Gemeinde Büsum ausgeglichen, um Planungssicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten.

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 ist nunmehr der Beschluss über die künftigen Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Büsum zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckte Aufwendungen zu fassen. Die Höhe der Freiwilligkeitsleistungen ergibt sich aus den Wirtschaftsplänen der TMS Büsum GmbH.

Die Bezuschussung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH unterliegt den europa-rechtlichen Beihilfavorschriften. Die EU-Kommission hat am 13. Juli 2005 das sog. Monti-Paket beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt EU am 29. November 2005). Dieses ist zwischenzeitlich durch das sog. "Almunia-Paket" (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Januar 2012) abgelöst worden.

Dieses regelt, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden ist auf:

- staatliche Beihilfen
- an Unternehmen
- als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung).

**II. Auswirkung auf die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH:**

Mit Blick auf die Finanzierung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH hat eine rechtliche Prüfung der beihilferechtlichen Situation Handlungsbedarf ergeben. Auf Grundlage dieser Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ungeachtet dessen, dass an der TMS nur die Gemeinde Büsum beteiligt ist, die Finanzierung durch die Gesellschafter bei gebotener vorsichtiger Auslegung des Beihilfentatbestands eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen kann.

Wesentlicher Bestandteil des o.g. "Almunia-Pakets" ist der sog. "Freistellungsbeschluss" der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2011 (Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012).

Dieser enthält verschiedene Voraussetzungen, bei deren Erfüllung Zuwendungen an Unternehmen zur Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zwar Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, aufgrund der gesetzlichen Freistellung aber nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegen und deshalb nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung und Genehmigung angemeldet werden müssen (Prinzip der Legalausnahme).

Um die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen mit der Folge, dass die Finanzierung der TMS nicht bei der Europäischen Kommission anzumelden ist, soll die Finanzierung der Gesellschaft durch die Gesellschafter auf der Grundlage eines entsprechend ausgestalteten Betrauungsakts für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH erfolgen.

#### **a. Öffentlicher Auftrag**

Der Betrauungsakt muss an die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Die Gemeindevertretung ist das für die Betrauung zuständige Gremium.

#### **b. Berechnung der Ausgleichszahlung**

Die Beihilfe für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan.

#### **c. Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle**

Die Verwendung der Mittel muss von der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH (TMS) in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Der vorliegende Betrauungsakt ist das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und Vorarbeiten. Er ermöglicht für die hier in Rede stehende Bezuschussung der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH die Freistellung von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Betrauungsakt in Form eines Verwaltungsaktes für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH zu erlassen und bekannt zu geben. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die Anlagen des kommunalen Betrauungsakts fortlaufend und rechtzeitig entsprechend den dort festgelegten Voraussetzungen aktualisiert werden. Redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung,

insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts werden vom Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig vorgenommen.

3. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2015 erhält die „Tourismus Marketing Service Büsum GmbH“ einen gemeindlichen Zuschuss zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckten Aufwendungen in einer Höhe, die sich aus den genehmigten Wirtschaftsplänen ergibt.

### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu TOP 17)        Mitteilungen, Anfragen, Eingaben**

1. Der Gemeindevertreter Herr Dirk Johannsen hält eine Sanierung des Informationshäuschens am Hauptaufgang zum Strand für erforderlich. Herr Raffel, Geschäftsführer der TMS Büsum GmbH, wird das Häuschen in Augenschein nehmen und ggf. im nächsten Jahr im Wirtschaftsplan berücksichtigen.
2. Der Gemeindevertreter Herr Winfried Siemsen erkundigt sich nach dem Sachstand „Schulentwicklung“ und „Kindergarten“ in der Gemeinde Büsum. Der büroleitende Angestellte Jörn Timm von der Verwaltung teilt mit, dass eine Gesprächsrunde zur „Schulentwicklung“ in Planung ist. Bürgermeister Maik Schwartau ergänzt, dass der Landrat sich in die Gesprächsrunde einbringen möchte.
3. Nach Auskunft des Gemeindevertreters Herrn Holger Lichty kommt es vermehrt zu Beschwerden über den Betrieb der „Büsumer Kleinbahn“. Die Fahrer der Kleinbahn sind nicht ausreichend über die Nutzungsmöglichkeiten informiert und sollten sensibler im Umgang mit den Gästen sein. Der Gemeindevertreter Herr Kai Giese hat eine Probefahrt mit seinen Kindern einschließlich Kinderwagen durchgeführt und festgestellt, dass im Bereich Rollstuhlfahrer, Kinderwagen u.a. nachgesteuert werden muss.  
Der Gemeindevertreter Herr Thomas Bultjer regt an, die Testphase abzuwarten und zusammen mit dem Betreiber nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt, Dietmar Böcker, sieht ebenfalls diesen Handlungsbedarf und wird unterstützend nach Alternativen suchen.
4. Der Gemeindevertreter Herr Volker Steen hat Bedenken hinsichtlich der Durchführung der NDR 1 Veranstaltung auf der neuen Watttribüne. Durch die Besucher könnten Schäden auf den neuen Rasenflächen entstehen.  
Herr Raffel, Geschäftsführer der TMS Büsum GmbH, teilt mit, dass entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Tagesordnungspunkte 18) bis 21) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.  
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 18) bis 21) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.

### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Die folgenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte betreffen keine Angelegenheiten von Senioren. Die Teilnahme eines Mitgliedes des Seniorenbeirates ist somit nicht erforderlich.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gerd Gehrts

Angela Meyn